I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2132/69 DES RATES
vom 28. Oktober 1969
über die Beihilfe für Olivenöl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3), insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es müssen Grundsätze festgelegt werden, nach denen den Olivenölerzeugern die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erwähnte Beihilfe vom Wirtschaftsjahr 1969/1970 an gewährt wird ; ferner sind Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß die Beihilfe nur für Olivenöl gewährt wird, das in der Gemeinschaft aus in der Gemeinschaft geernteten Oliven erzeugt worden ist und für das die genannte Beihilfe noch nicht gewährt wurde.

Um das reibungslose Funktionieren des Beihilfesystems zu gewährleisten, sollte die Gewährung der Beihilfe auf die Ölmengen beschränkt werden, für welche der Antrag in den Olivenanbaugebieten eingereicht wird ; zur Vereinfachung der Anwendung dieses Systems sollte die Anzahl der Beihilfeanträge, die während eines Wirtschaftsjahres eingereicht werden dürfen, begrenzt werden.

Die genannte Beihilfe ist für die Olivenölerzeuger von erheblicher Bedeutung ; sie stellt eine finanzielle Belastung für die Gemeinschaft dar ; um sicherzustellen, daß die Beihilfe nur für Öl gewährt wird, bei dem hierauf ein Anspruch besteht, ist eine Verwaltungskontrolle vorzusehen, auf Grund deren geprüft werden kann, ob sich die Ölmenge, für die eine Beihilfe beantragt wird, einerseits und die Möglichkeiten zur Produktion von Oliven und Öl im betreffenden Wirtschaftsjahr, die Menge der Erzeugnisse, aus denen Öl extrahiert wird, und die tatsächlich erzeugte Ölmenge, andererseits entsprechen.

Es ist notwendig, sich bei dieser Überprüfung auf die Lagerbuchhaltung der Ölmühlen und der extrahierenden Unternehmen sowie auf ein Anbauflächen-Meldeverfahren zu stützen.

Zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Kontrollsystems ist es notwendig, daß die Mitgliedstaaten die Richtigkeit der Lagerbuchhaltung und der Anbauflächenmeldungen prüfen.

Das genannte System der Verwaltungskontrolle ist durch ein gemeinschaftliches Kontrollverfahren für die aus Griechenland und den Drittländern eingeführten Grundstoffe zu ergänzen.

Es ist angebracht, die Anwendung dieser Verordnung auf einen Zeitraum zu begrenzen, in dem dessen Wirksamkeit beurteilt werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Beihilfe wird für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 für Olivenöl gewährt, das den Begriffsbestimmungen unter den Nummern 1 und 4 des Anhangs der genannten Verordnung entspricht.

Artikel 2

(1) Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt, der in den Olivenanbaugebieten der Gemeinschaft von den Beteiligten gestellt wird.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

(2) Je Beteiligtem und je Gebiet darf nur ein Antrag auf Beihilfe gestellt werden.

(3) Jeder Erzeugermitgliedstaat setzt eine Frist für die Einreichung der Beihilfeanträge fest, die so bald wie möglich nach Ende des Zeitraums für die Erzeugung des in Artikel 1 genannten Öls abläuft.

Artikel 3

(1) Jeder Erzeugermitgliedstaat führt eine Verwaltungskontrolle ein, um sicherzustellen, daß bei dem Erzeugnis, für das eine Beihilfe beantragt wird, auch ein Anspruch darauf besteht.

(2) Auf Grund dieser Verwaltungskontrolle soll bei den unter Nummer 1 des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Ölen insbesondere geprüft werden können, ob eine Übereinstimmung besteht zwischen der Ölmenge, für die von jedem Beteiligten eine Beihilfe beantragt worden ist, und

a) der Menge Oliven, die zur Herstellung dieses Öls verwendet worden ist ;

b) der tatsächlich hergestellten Ölmenge ;

c) den Möglichkeiten zur Produktion von Oliven und Öl im Wirtschaftsjahr 1969/1970.

(3) Auf Grund dieser Verwaltungskontrolle soll bei dem unter Nummer 4 des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Öl insbesondere geprüft werden können, ob eine Übereinstimmung besteht zwischen der Ölmenge, für die von jedem Beteiligten eine Beihilfe beantragt worden ist, und

a) der Menge Olivenölkuchen, die aus in der Gemeinschaft geernteten Oliven gewonnen und zur Herstellung dieses Öls verwendet worden sind ;

b) der tatsächlich in den extrahierenden Unternehmen hergestellten Ölmenge.

Artikel 4

Zum Zweck der in Artikel 3 genannten Verwaltungskontrolle wird von den Erzeugermitgliedstaaten

a) den Ölmühlen und den Unternehmen, die Öl aus Olivenölkuchen extrahieren, das Führen einer Lagerbuchhaltung vorgeschrieben ;

b) entsprechend den Artikeln 5 und 6 ein Verfahren für die Meldung der Anbauflächen eingeführt.

Artikel 5

Jeder Produzent von Oliven, die zur Herstellung von Öl bestimmt sind, hat die Anbaufläche zu melden ; die Meldung muß zumindest die Angaben über die mit Olivenbäumen bepflanzte Fläche und die Anzahl der auf dieser Fläche stehenden tragfähigen Bäume enthalten.

Artikel 6

(1) Die Übereinstimmung zwischen der Ölmenge, für die die Beihilfe beantragt worden ist, und den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Produktionsmöglichkeiten wird insbesondere geprüft, indem auf die Angaben in der Anbauflächenmeldung die in Absatz 2 genannten Ausbeuterichtsätze angewendet werden.

(2) Die Ausbeuterichtsätze für Oliven und für Öl werden für zusammenhängende Produktionsgebiete durch Stellen festgesetzt, die zu diesem Zweck von den betreffenden Mitgliedstaaten bezeichnet werden.

Artikel 7

Die Erzeugermitgliedstaaten prüfen

a) die Richtigkeit der in Artikel 4 unter Buchstabe a) genannten Lagerbuchhaltung ;

b) an Ort und Stelle durch Stichproben die Richtigkeit der Anbauflächenmeldungen.

Artikel 8

(1) Für die in Artikel 1 Absatz 2 unter den Buchstaben d) und e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten, aus Griechenland oder Drittländern eingeführten Erzeugnisse wird ein gemeinschaftliches Kontrollverfahren eingeführt.

Diese Kontrolle kann mit der Stellung einer Kaution verbunden werden ; bei Oliven wird dies jedoch auf die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse beschränkt.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die von ihnen gemäß dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen vor ihrer Inkraftsetzung mit.

Wenn die betreffenden Bestimmungen nicht geeignet sind, die Erreichung der in dieser Verordnung genannten Ziele zu ermöglichen, wird nach dem in

Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Verfahren über die Änderungen entschieden, welche der betreffende Mitgliedstaat daran vorzunehmen hat.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. November 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Oktober 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS